



Verkündet am 08.12.2010

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Open Text Software GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn
Werner-von-Siemens-Ring 20, 85630 Grasbrunn,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

die AOE media GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn
KianToyouri Gould, Borsigstr. 3, 65205 Wiesbaden,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Rauschhofer, Richard--
Wagner-Straße 1, 65193 Wiesbaden,

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 27.10.2010
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. S
für Recht erkannt:

Der Antrag vom 10.09.2010 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung entsprechende Sicherheit leistet. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Streitwert: 100.000,00 Euro.

Tatbestand

Die Antragstellerin gehört zur weltweit tätigen Unternehmensgruppe der Open Text Corporation und bietet Unternehmenssoftware zur Verwaltung von Unterlagen und Daten in Unternehmen an. Die frühere RedDot Solutions AG ist durch Verschmelzung in der Antragstellerin aufgegangen. Die Antragstellerin bietet u.a. das bis Anfang 2009 RedDot genannte Open Text Website Management-System (im folgenden: Open Text System) an. Die Version 9 dieses Programms wurde zuletzt im Sommer 2010 auf die Version 10.1 umgestellt.

Die Antragsgegnerin bietet entsprechende Web-Lösungen auf Open Source-Basis an.

Die Antragstellerin erfuhr am 27.07.2010 durch einen Kunden, dass die Antragsgegnerin Kunden der Antragstellerin anmailte und anscrieb mit den als Anlage AG 3 vorgelegten Schreiben vom 26.07.2010. In diesen Schreiben wird unter der Überschrift „Dead Dot Walking?“ die Frage gestellt „Quo vadis, RedDot?“ und dann das eigene Produkt beworben. Unter der Überschrift „Steht hinter Ihrem CMS auch ein großes ?“ werden Zitate aufgeführt, in denen es heißt: „Im Moment scheint es so, als plane Open Text die Weiterentwicklung von RedDot nach dem Sommer 200 einzustellen. (...)“.

Auf diese Schreiben reagierte die Antragstellerin mit folgendem Text (Anlage AG 4):

„Wir bleiben allen unseren Kunden und den Web Content Management-Lösungen, auf die diese zählen, treu. Wir planen nicht, Produkte aus unserem Portfolio zu nehmen,

sondern wollen vielmehr Gesamtlösungen anbieten, mit denen Kunden ihre strategischen Ziele erreichen können. (...) Vignette Content Management wird die Basis der Open Text-Lösungen für Web Business-Anwendungen bilden, während die bestehenden Open Text Web Solutions-Produkte weiterhin auf Web Site Management fokussiert sind."

In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 10.09.2010 erklärte Lars [REDACTED], der Produkt Marketing Manager der Antragstellerin (Anlage AG 5): „Es ist keinesfalls zutreffend, dass Open Text dieses Produkt nicht mehr weiterentwickelt.“

Auf die Abmahnung der Antragstellerin vom 20.08.2010 gab die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26.08.2010 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich dahingehend ab, „es zukünftig zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr nachfolgende Behauptung aufzustellen: Das in Kundenkreisen RedDot genannte Open Text Website Management System wird nicht mehr weiterentwickelt“. Diese Erklärung gab sie jedoch unter der auflösenden Bedingung ab, dass die Antragstellerin das Open Text System nicht mehr weiter entwickelt.

Die Antragstellerin behauptet durch die eidesstattliche Versicherung vom 25.10.2010 (Anlage AG 9), dass die Roadmap-Planungen des Open Text Systems bis Ende 2011 gingen; „darüber hinaus plant Open Text nach meiner Kenntnis, das Produkt Open Text Website Management bis mindestens 2014, ggf. auch noch länger zu pflegen, weiterzuentwickeln und dafür Support anzubieten.“ Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die Schreiben der Antragsgegnerin den Adressaten suggerierten, dass die Zukunft des Open Text Systems höchst ungesichert sei. Dadurch greife die Antragsgegnerin vorsätzlich unzulässig in ihren Geschäftsbetrieb ein, betreibe vorsätzliche Kreditschädigung und eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung.

Die Antragstellerin beantragt,
der Antragsgegnerin bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen am Geschäftsführer der Antragsgegnerin Herrn Gould, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten, Kunden unter Hinweis auf die angebliche Einstellung der Weiterentwicklung des in Kundenkreisen RedDot genannten Open Text Website Management-Systems den Umstieg ihrer Applikationen auf eine AOE media-Software anzubieten, so wie dies mit Schreiben vom 26.07.2010 (Anlage AG 3) geschehen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin vertritt weiterhin die Auffassung, dass das Open Text System mittelfristig keine Weiterentwicklung erhalte. Zudem habe sie bei ihren Angaben lediglich satirische Fragen gestellt und wörtlich zitierte Meinungen aus dem Markt und von Mitarbeitern der Antragstellerin unter Angabe des Zitierten und seiner Position wiedergegeben. Mitarbeiter der Antragstellerin hätten selbst im Markt veröffentlicht, dass wegen des Folgesystems Vignette der Antragstellerin für die Kunden ein Umstieg zwingend erforderlich sein dürfte.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gelangten
Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist nicht begründet.

Es besteht zwar weiterhin ein Verfügungsgrund, auch wenn die Antragstellerin schon seit dem 27.07.2010 Kenntnis von dem in Anlage AG 3 vorgelegten Schreiben der Antragsgegnerin hatte. Denn die Antragstellerin handelte noch zeitnah genug, wenn sie die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.08.2010 abmahnte und auf das Schreiben der Antragsgegnerin vom 26.08.2010 am 10.09.2010 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellte.

Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin jedoch keinen Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 4 Nr. 7 und 8, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 UWG oder gemäß §§ 823 Abs. 1, 826 BGB dahingehend, dass sie ihren Kunden den Umstieg ihrer Applikationen auf eine AOE media-software unter Hinweis auf die angebliche Einstellung der Weiterentwicklung des Open Text Website Management-Systems anbietet.

Der Anspruch ist nicht schon aufgrund der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 26.08.2010 ausgeschlossen. Denn diese Erklärung, die auch mit der von der Antragsgegnerin erklärten Bedingung wirksam ist (vgl. Hefermehl/Köhler-Bornkamm, UWG, § 12 Rdn. 1.132), weil für sie keine Notwendigkeit mehr besteht sobald die Antragstellerin die Weiterentwicklung des Open Text Website Management Systems einstellt, umfasst nicht den vorliegenden Unterlassungsantrag. Mit dem vorliegenden Antrag will die Antragsgegnerin über die abgegebene Unterlassungserklärung hinaus, der Antragsgegnerin untersagen lassen, ihre AOE media-Software mit jeglichem Hinweis auf die angebliche Einstellung der Weiterentwicklung des Open Text Systems zu bewerben.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf diese weitergehende Unterlassung. Dafür, dass die Antragsgegnerin heute noch – nachdem seit dem 03.08.2010 auch der Consultant der Antragstellerin erklärt „The RedDot CMS is alive and gaining traction again!“ und die Antragstellerin die Version 10 zum Test an Kunden gegeben hat – entsprechende Erklärungen abgeben würde, bestehen keine Anhaltspunkte. Insoweit fehlt es an der Wiederholungsgefahr im Sinne von Begehungs- und Wiederholungsgefahr im Sinne von § 8 Abs. 1 UWG. Diese fehlt insbesondere deshalb, weil die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Verschickung der Unterlagen aus Anlage AG 3 an ihre Kunden schon keine unlautere Handlung begangen hat und auf die Abmahnung der Antragstellerin die oben genannte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Die Antragsgegnerin hat mit der Werbung in Anlage AG 3 keine unlautere geschäftliche Handlung nach § 4 Nr. 7 oder 8 UWG begangen. Denn in den Fragen „Quo vadis, RedDot?“ oder „Steht hinter Ihrem CMS auch ein großes ?“, kombiniert mit wörtlichen Zitaten unter namentlicher Angabe der sich erklärenden Personen und der Fundstelle ihrer Erklärung liegt weder eine Herabsetzung der geschäftlichen Verhältnisse der Antragstellerin noch enthält sie nicht erweislich wahre Tatsachen. Zwar handelt es sich bei den Angaben der Antragstellerin entgegen der von ihr vertretenen Auffassung nicht um erkennbar satirische Bemerkungen. Selbst wenn die Angaben geeignet wären, die Wertschätzung des Produkts Open Text System der Antragstellerin in den Augen der angesprochenen Verkehrskreise zu verringern, was nicht der Fall ist, beeinträchtigt die streitgegenständliche Werbung nicht die Interessen der Antragstellerin in unverhältnismäßiger Weise. Eine solche Beeinträchtigung im Sinne von § 4 Nr. 7 UWG liegt nämlich erst dann vor, wenn kritische Äußerungen den angesprochenen Verkehrsteilnehmern keine für ihre Nachfrageentscheidung nützliche Informationen mehr bieten und den Ruf des Mitbewerbers stärker beeinträchtigen als zur Information der Marktteilnehmer erforderlich (Piper(Ohly/Sosnitzka-Ohly, UWG, 5. Aufl. 2010, § 4 Rdn. 7/18). Die vorliegenden Fragen „Quo vadis, RedDot?“ oder „Steht hinter Ihrem CMS auch ein

großes ?“ waren jedoch Fragen, die im Sommer 2010 nach der Übernahme von Vignette durch die Antragstellerin für die angesprochenen Verkehrskreise von ganz maßgebender Bedeutung waren. Denn die Frage, wie lange ein software management System weiterentwickelt wird, ist bei seiner Anschaffung ganz wesentlich, weil es sich nicht um eine Investition für einige Monate, sondern für einen Zeitraum von mehreren Jahren handelt. Da die Antragstellerin ihre Strategie zur Weiterführung des Open Text Systems nicht ausreichend transparent in den Markt geführt hatte, gab es schon vor den streitgegenständlichen Schreiben der Antragsgegnerin eine Diskussion im Markt über die Weiterentwicklung des Open Text Systems der Antragstellerin. Dies weist die Antragstellerin selbst durch Vorlage einer mail der M GmbH & Co KG nach. Allein auf diese Situation weist die Antragsgegnerin die angesprochenen Verkehrskreise mit ihren wörtlichen Zitaten in den Schreiben in Anlage AG 3 hin. Dabei handelt es sich nicht nur um Zitate irgendwelcher blog-Teilnehmer. Vielmehr erklärt sich der Consultant der Antragstellerin selbst. Die von der Antragsgegnerin ausgewählten Zitate verlassen auch nicht den Rahmen sachlicher Information und Präsentation. Da die Informationspolitik der Antragstellerin nach der Übernahme von Vignette Fragen offenließ, musste sie sich – auch kritische – Nachfragen aus dem Markt gefallen lassen.

Auch ein unlauteres Handeln im Sinne von § 4 Nr. 8 UWG durch unternehmensschädigende Tatsachenbehauptungen, die nicht erweislich wahr sind, scheidet ebenfalls aus. Denn die Antragsgegnerin hat durch die an ihre Kunden übersandten Werbungen entsprechend Anlage AG 3 nicht wahrheitswidrig behauptet, dass die Antragstellerin das Open Text System nicht weiterentwickelt. Vielmehr hat sie lediglich aufgezeigt, dass im Markt eine Verunsicherung dahingehend besteht, ob die Antragstellerin das streitgegenständliche Open Text System weiterentwickelt. Ausdrücklich erklärt sie: „Wir sind keine Hellseher und können diese Frage daher leider nicht beantworten.“ Weiter zitiert die Antragsgegnerin wörtlich unter Angabe der Fundstelle z.B. den Consultant der Antragstellerin. Damit macht sie keine unwahren Angaben. Dass die Antragstellerin schon am 09.09.2009 in einer Presseerklärung (Anlage AG 4) angab, „sowohl Vignette Content Management als auch die Open Text Solutions als komplementäre Angebote weiterzuentwickeln“ hat die Verunsicherung im Markt und insbesondere die Auffassung des eigenen Consultants nicht beeinflussen können. Auch am 03.08.2010 bestätigt der Consultant der Antragstellerin, Herr Markus (Anlage AG 12), noch, dass bei RedDot Verunsicherung bestand, wenn er kommentiert: „The RedDot CMS is alive and gaining traction again!“.

Diese Aussagen sind auch nicht irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG. Denn es entsprach im Sommer 2010 der Wahrheit, dass die Weiterentwicklung von Open Text Web solutions fraglich war. Entgegen der von der Antragstellerin vertretenen Auffassung waren es nicht irgendwelche Dritte, deren Blogs die Antragstellerin zitierte. Vielmehr war es der Consultant der Antragstellerin selbst, der in einem Blog erklärt hatte: "Im Moment scheint es so, als plane Open Text die Weiterentwicklung von RedDot nach dem Sommer 2010 einzustellen."

Die streitgegenständliche Werbung der Antragsgegnerin war auch nicht als vergleichende Werbung unlauter gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 UWG. Zwar handelt es sich bei den streitgegenständlichen Schreiben um vergleichende Werbung im Sinne von § 6 Nr. 1 und 5 UWG, weil für die angesprochenen Verkehrskreise der Mitbewerber der Antragsgegnerin, die Antragstellerin mit ihrem früher RedDot genannten Programm erkennbar ist. Die Werbung ist jedoch nicht unlauter, weil der Vergleich lediglich auf die objektiv im Markt bestehende Unsicherheit, wie es mit dem Open Text System weitergeht, abstellt. Damit wird das Produkt nicht unlauter herabgesetzt, weil die Unsicherheit um die Zukunft des Produkts zumindest im Sommer 2010 den Tatsachen entsprach.

Die streitgegenständlichen Angaben begründen auch keinen vorsätzlichen unzulässigen Eingriff in den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin oder eine sittenwidrige Schädigung nach §§ 823 Abs. 1, 826 BGB, weil die Angaben über die Fragen und Zitate zur unsicheren Zukunft des Open Text Systems der Antragstellerin zumindest im Sommer 2010 der Wahrheit entsprachen. So hat die Antragstellerin selbst mit Vorlage der E-Mail der M & Co KG bestätigt, dass „Firmen aufgrund der aktuellen Problematik von RedDot Abstand genommen und auf ein anderes CMS gewechselt sind.“

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO

Dr. S
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Ausgefertigt

D. [REDACTED]

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle